



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-319

Nutzung von Staatswagen für Fahrten der Staatsrätinnen und Staatsräte

Urheber:	Bapst Bernard / Berset Nicolas
Anzahl der Mitunterzeichner:	0
Einreichung:	19.12.2024
Begründung:	-
Überweisung an den Staatsrat:	19.12.2024
Antwort des Staatsrates:	18.02.2025

I. Anfrage

Staatsräte haben generell das Recht, für offizielle Fahrten im Rahmen ihres Amtes Staatsfahrzeuge zu benutzen. Diese Fahrzeuge werden häufig von der Kantonsverwaltung zur Verfügung gestellt. Staatsräte nutzen sie, um zu offiziellen Veranstaltungen und Versammlungen zu fahren, die mit ihrem Amt verbunden sind.

Wir bitten den Staatsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum werden regelmässig Gendarmen als Chauffeure eingesetzt?
2. Wer darf die Staatsräte auf ihren Reisen begleiten?
3. Wie viele solcher Fahrten wurden 2023 durchgeführt?
4. Wie viel haben diese Fahrten 2023 gekostet?
5. Wie viele Gendarmen wurden 2023 für solche Fahrten eingesetzt?
6. Wenn nicht Gendarmen diese Fahrzeuge lenken, wie werden diese Fahrten organisiert?
7. Bekommen die Staatsräte vom Kanton ein Generalabonnement bezahlt?
8. Wie sieht die Praxis in den übrigen Westschweizer Kantonen aus?

II. Antwort des Staatsrats

1. *Warum werden regelmässig Gendarmen als Chauffeure eingesetzt?*

Im Allgemeinen fahren die Mitglieder des Staatsrates mit ihren eigenen Mitteln, auch bei Dienstfahrten. Wo es möglich ist, werden sie ermutigt, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Für ihre Reisekosten erhalten sie eine Pauschale von 11 500 Franken pro Jahr. Für besondere Fälle steht ihnen der «Staatswagendienst» zur Verfügung. Die Staatswagen dienen den Fahrten zu protokollarischen Anlässen des Staatsrates. Sie können auch verwendet werden, wenn es aus Gründen des Zeitplans, der Effizienz oder gerechtfertigter besonderer Umstände einen Chauffeur braucht. Während der Fahrt mit dem Staatswagen können die Mitglieder des Staatsrats die Zeit nutzen, um ganz vertraulich zu arbeiten.

Derzeit verfügt der Staatsrat über 3 Fahrzeuge (die in den Jahren 2011, 2019 und 2022 angeschafft wurden), darunter ein Kleinbus mit 5 Plätzen. Bei Bedarf kann er auf zusätzliche Fahrzeuge zurückgreifen, die der Freiburger Kantonspolizei gehören.

Die Kantonspolizei hat derzeit den Auftrag, die Regierungsmitglieder sowie gelegentlich das Präsidium des Grossen Rates und die Staatskanzlerin oder den Staatskanzler im Rahmen ihrer Funktion zu fahren. Diese Leistung wird seit sehr langer Zeit erbracht.

2. Wer darf die Staatsräte auf ihren Reisen begleiten?

Die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates, die Ehegattinnen und Ehegatten und jede Person, die von den Staatsrätinnen und Staatsräten im Rahmen ihrer eigenen Fahrten eingeladen wird.

3. Wie viele solcher Fahrten wurden 2023 durchgeführt?

155. Diese Zahl liegt im Durchschnitt der letzten Jahre.

4. Wie viel haben diese Fahrten 2023 gekostet?

Die Anzahl der gefahrenen Kilometer beträgt 24 084 und die Anzahl der Fahrstunden 960, d. h. ca. 113 Arbeitstage. Dazu kommen die Arbeit für die Organisation der Fahrten und der Unterhalt der Fahrzeuge. Es ist schwierig, die Kosten dieser Tätigkeiten, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staates im Rahmen ihrer ordentlichen Aufgaben ausgeführt werden, zu beziffern.

5. Wie viele Gendarmen wurden 2023 für solche Fahrten eingesetzt?

Von der Kantonspolizei wird eine Gruppe von Chauffeuren bestimmt, und diese ist wie folgt organisiert:

- > ein Hauptchauffeur – ziviler Mitarbeiter, der mit einem Arbeitspensum von 50 % dem Bearbeitungszentrum von Strafzetteln und Ordnungsbussen und mit einem Arbeitspensum von 50 % dem Kommando der Gendarmerie angegliedert ist;
- > ein stellvertretender Chauffeur – Gefangenenbegleiter;
- > ein Pool von 4 bis 6 Reservechauffeuren, der sich aus Gendarmen mit besonderen Funktionen bei der Gendarmerie oder aus Gefangenenbegleitern zusammensetzt.

Die Aufgaben werden von der Polizei zwischen den Personen, die mit den Fahrten beauftragt sind, verteilt. Die Verteilung hängt jeweils von der Situation ab (Anzahl der gleichzeitigen Fahrten, Arbeitsplan der betroffenen Mitarbeiter usw.).

6. Wenn nicht Gendarmen diese Fahrzeuge lenken, wie werden diese Fahrten organisiert?

Es fährt nur Personal, das bei der Kantonspolizei angestellt ist. Wenn die betreffenden Personen nicht vom Staatsrat angefordert werden, sind sie gemäss ihrem Pflichtenheft bei der Kantonspolizei beschäftigt.

7. Bekommen die Staatsräte vom Kanton ein Generalabonnement bezahlt?

Nein. Aber die Reisekostenpauschale kann für die Anschaffung eines Generalabonnements verwendet werden.

8. *Wie sieht die Praxis in den übrigen Westschweizer Kantonen aus?*

Die Staatskanzleien der lateinischen Kantone wurden nach der Praxis ihres Kantons bei den Staatsfahrzeugen befragt. Die Antworten lauten wie folgt:

Genf:

Der Kanton Genf verfügt über 2 Fahrzeuge mit 2 Chauffeuren für offizielle und berufliche Fahrten der Regierungsmitglieder. Wenn die beiden Chauffeure nicht verfügbar sind (da sie bereits von anderen Magistraten angefordert wurden), können die Mitglieder des Staatsrats auch ein privates Transportunternehmen beauftragen, mit dem die Staatskanzlei einen Vertrag abgeschlossen hat.

Waadt:

Einige Fahrten werden von den Weibern durchgeführt. Die übrigen Fahrten wurden im Jahr 2024 öffentlich ausgeschrieben. Vor dem geänderten Hintergrund sind die Fahrzeuge Eigentum des beauftragten Unternehmens. Die Mitglieder des Staatsrats dürfen die Fahrzeuge für alle Zwecke ausser für Privatfahrten benutzen. Die Nutzung der Fahrzeuge ist ausschliesslich den Regierungsmitgliedern vorbehalten; sie entscheiden, wer sie begleiten darf.

Wallis:

Die Weibel fahren die Autos. Die Fahrzeuge sind Eigentum des Staats. Sie werden für die Bedürfnisse der Staatsräte und der Staatskanzlerin bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit verwendet. Diese können sich von Personen ihrer Wahl begleitet lassen.

Neuenburg:

Der Chauffeur des Staatsrats ist dem Amt für zivile Sicherheit und Militär angegliedert. Wenn mehrere Reisen gleichzeitig geplant sind, kann eine weitere Person aus dem Amt beigezogen werden. Als letzter Ausweg wird die Kantonspolizei beigezogen. Die Fahrzeuge sind Eigentum des Staats. Die Fahrzeuge werden für offizielle Fahrten genutzt. Sie dürfen nicht privat genutzt werden. Personen, die Regierungsmitglieder zu einem Termin begleiten, können sich ihnen nach deren Ermessen anschliessen.

Jura:

Die Weibel sind für die Fahrten zuständig. Wenn mehrere Fahrten gleichzeitig durchgeführt werden müssen, können Beamte der Kantonspolizei beigezogen werden. Das Fahrzeug ist Eigentum des Staats. Das Auto kann für offizielle Fahrten über die Kantonsgrenze und insbesondere an Orte, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer erreichbar sind, genutzt werden. Es darf weder privat noch für Fahrten zwischen Wohnung und Büro genutzt werden, abgesehen von seltenen Ausnahmen. Bei Reisen innerhalb des Kantons fahren die Regierungsmitglieder, abgesehen von seltenen Ausnahmen, bei denen auch der Weibel im offiziellen Tenü anwesend sein muss, mit ihrem eigenen Auto. Das Parlamentspräsidium und parlamentarische Delegationen sowie der Staatskanzler dürfen diese Fahrzeuge gelegentlich benutzen. Mitarbeiter des Staats, die ein Regierungsmitglied zur Sitzung begleiten, und Mitglieder anderer Behörden, die an der offiziellen Fahrt teilnehmen, können das Regierungsmitglied bei dieser Gelegenheit begleiten.

Bern:

Der Fahrdienst ist eine Aufgabe des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern. Der Fahrdienst besteht aus drei fest angestellten Mitarbeitern. Die Fahrzeuge sind Eigentum des Kantons Bern. Die Regierungsmitglieder verfügen heute über eine Flotte von 6 Fahrzeugen, die ausschliesslich für Dienstfahrten reserviert sind. Der Staatskanzler und das Präsidium des Grossen Rates können die Staatswagen ebenfalls in Anspruch nehmen. Unter gewissen Voraussetzungen werden Begleitpersonen toleriert.

Tessin:

Angesichts der Entfernung zwischen dem Tessin und Bern verfügt der Kanton über einen Dienst, der aus 4 Chauffeuren zu 100 % und einem Staatsweibel besteht. Der Staat ist Eigentümer von 4 Limousinen. Die Mitglieder des Staatsrats haben Anspruch auf die Nutzung des Repräsentationsfahrzeugs mit Chauffeur bei der Ausübung ihrer Aufgaben und, wenn die Fahrt mit der Ausübung ihrer Aufgaben verbunden ist, auch für private Angelegenheiten. Bei ihren Fahrten dürfen sich die Staatsräte begleiten lassen. Der Präsident des Grossen Rates, der Staatskanzler, die Mitglieder des Bundesrates und andere hohe Persönlichkeiten aus dem Bund (Botschafter, Staatssekretäre, ...) können den Dienst in Anspruch nehmen, wenn sie im Tessin sind. Der Dienst steht auch für Fahrten von hohen Staatsbeamten zur Verfügung, die im Namen und im Auftrag des Staatsrats oder eines Staatsrats an Veranstaltungen teilnehmen. Staatsräte dürfen von ihren Mitarbeitern begleitet werden.

III. Schlussfolgerung

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die seit vielen Jahren bestehende Praxis im Kanton Freiburg angemessen und verhältnismässig ist. Dank ihr können die Mitglieder des Staatsrats ihre Fahrten auf verantwortungsvolle Weise durchführen und gleichzeitig von der Unterstützung des von der Kantonspolizei zur Verfügung gestellten Diensts der Chauffeure des Staats profitieren, wenn dies aus Gründen des Zeitplans, der Effizienz oder aufgrund besonderer Umstände nötig ist. Der Staatsrat schliesst aber nicht aus, dass über alternative und ergänzende Modelle nachgedacht wird und deren Vor- und Nachteile geprüft werden.